

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau – Vergleichende Übersicht zur Aktualisierung der Satzung

Anlage 3

Textfassung 20. Dezember 2010	Neufassung - Stand Juni 2015
<p>Präambel</p> <p>Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 6 und 74a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl.LSA 1993,S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 406 und § 14a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau die folgende Satzung:</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage des § 79 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt und des § 14a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau die folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;"><i>- Änderung der gesetzlichen Grundlagen-</i></p>

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau – Vergleichende Übersicht zur Aktualisierung der Satzung

Textfassung 20. Dezember 2010	Neufassung - Stand Juni 2015
§ 1 Funktion und Rechtsstellung	§ 1 Rechtsstellung
(1) Die Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates bildet diese Satzung.	(1) Die Stadt Dessau-Roßlau bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.
(2) Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.	(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
(3) Der Seniorenbeirat ist ein kommunales Gremium der Stadt Dessau-Roßlau und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.	(3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Dessau-Roßlau fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sollen berücksichtigt werden.
(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.	- Abs. 4 keine Änderung -
(5) Die Willensbekundung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.	- Abs. 5 entfällt- - Regelungen in jetzt in § 6 Abs. 4

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau – Vergleichende Übersicht zur Aktualisierung der Satzung

Textfassung 20. Dezember 2010	Neufassung - Stand Juni 2015
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben
<p>Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Förderung eines differenzierten Altersbildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau, (2) Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen, (3) Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von älteren Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen, (4) Koordinierung der Zusammenarbeit aller in der Altenarbeit in und für die Stadt Dessau-Roßlau tätigen Organisationen, Verbänden und Gruppen u.a., (5) Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der älteren Menschen in Dessau-Roßlau betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen, (6) Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u.v.m. 	<p style="text-align: center;">- Abs. 1 keine Änderung-</p> <ol style="list-style-type: none"> (2) Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migrantinnen <p style="text-align: center;">- Abs. 3 keine Änderung-</p> <ol style="list-style-type: none"> (4) Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Dessau-Roßlau tätigen Organisationen, Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten und Stadtteilvertretungen, <p style="text-align: center;">- Abs. 5 keine Änderung-</p> <p style="text-align: center;">- Abs. 6 keine Änderung –</p> <ol style="list-style-type: none"> (7) Der Seniorenbeirat wird durch einen Delegierten in der Landessenorenvertretung Sachsen-Anhalt vertreten.

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau – Vergleichende Übersicht zur Aktualisierung der Satzung

Textfassung 20. Dezember 2010	Neufassung - Stand Juni 2015
<p>§ 3 Rechte und Pflichten</p>	<p>§ 3 Rechte und Pflichten</p>
<p>Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben, (2) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden, (3) Rederecht der/des Vorsitzenden bzw. einer/eines beauftragten Stellvertreterin/s in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, (4) Bildung themenspezifischer Arbeitskreise, (5) Mitarbeit in der Steuerungsgruppe „Aktiv Älterwerden in der Stadt Dessau-Roßlau“, (6) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial. 	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1 keine Änderungen - - Abs. 2 keine Änderungen – (3) Rederecht der/des Vorsitzenden bzw. einer/eines beauftragten Stellvertreterin/s in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen, - Abs. 4 keine Änderungen – - Abs. 5 gestrichen – - Abs. 6 keine Änderungen-

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau – Vergleichende Übersicht zur Aktualisierung der Satzung

<u>- noch § 3 Rechte und Pflichten -</u>	<u>- noch § 3 Rechte und Pflichten –</u>
<p>Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von sozialen Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Antidiskriminierung einsetzen,(2) Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Seniorenforums in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung,(3) Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und Seniorenbeiräten/-vertretungen anderer Kommunen,(4) gemeinsame Berichterstattung mit der/dem ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten in Form einer Information an den Stadtrat zur Situation älterer Menschen aus Sicht des Beirates	<ol style="list-style-type: none">(1) aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Antidiskriminierung einsetzen, - Abs. 2 keine Änderung - - Abs. 3 keine Änderung - - Abs. 4 keine Änderung-

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau – Vergleichende Übersicht zur Aktualisierung der Satzung

Textfassung 20. Dezember 2010	Neufassung - Stand Juni 2015
§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates	§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates
<p>(1) Der Seniorenbeirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder richtet sich nach der Zahl der in der Stadt Dessau-Roßlau mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner über 60 Jahre. Je 4.000 dieser Einwohnerinnen und Einwohner wird ein stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat berufen. Danach sind mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder und die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte zu berufen.</p> <p>(3) Als Mitglied mit beratender Funktion gehört dem Seniorenbeirat die Amtsleiterin des Sozialamtes an.</p> <p>(4) Bei Erfordernis können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau, die/der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte und die Vertreterin/ der Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderungen.</p>	<p>- Abs. 1 keine Änderung-</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sieben Vertreterinnen/Vertreter aus den Seniorenorganisationen und –verbänden mit Sitz in der Stadt Dessau-Roßlau, 2. einer Person mit Migrationshintergrund, die das 55. Lebensjahr vollendet hat, 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, mit Sitz im Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau, die über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege benannt wird, 4. die/der vom Stadtrat bestellte kommunale Seniorenbeauftragte, 5. ein Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales 6. ein/e Vertreter/in des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung der Stadt Dessau-Roßlau <p>(3) Bei Erfordernis können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden: die Gleichstellungsbeauftragte; die/der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte und Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung.</p>

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau – Vergleichende Übersicht zur Aktualisierung der Satzung

Textfassung 20. Dezember 2010	Neufassung - Stand Juni 2015
§ 5 Berufungsverfahren	§ 5 Wahl und Amtszeit
<p>(1) Zur Bildung des Seniorenbeirates wird durch öffentlichen Aufruf des Oberbürgermeisters eine erstmalige Vollversammlung als ein freier und unabhängiger Zusammenschluss aller in der Stadt Dessau-Roßlau tätigen Seniorenorganisationen, Seniorenverbänden und Seniorenvertretungen sowie Seniorengruppen, sonstigen Organisationen, Verbänden, Parteien, Kirchen, Religionsgruppen und älteren interessierten Bürgern einberufen.</p> <p>(2) Die Vollversammlung empfiehlt dem Stadtrat, aus Vorschlägen und Bewerbungen die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates zu berufen.</p> <p>(3) Die Vorschlagsliste wird nach der Häufigkeit der eingereichten Vorschläge (Nennung) erstellt. Vorgeschlagen wird in der Reihenfolge der Listenplätze (Anzahl der Nennung). Liegen Vorschläge in gleicher Anzahl zu einer Person vor, entscheidet das Losverfahren.</p> <p>(4) Vorgeschlagen durch die Vollversammlung zur Berufung als stimmberechtigtes Mitglied des Seniorenbeirates wird nicht, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Paragraph 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt findet in der gültigen Fassung entsprechend Anwendung.</p> <p>(5) Bei Ausscheiden eines berufenen, stimmberechtigten Mitgliedes des Seniorenbeirates sind Nachrücker/innen nicht gewählte Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden abgegebenen Stimmen und werden dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen.</p>	<p>(1) Die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter und ihrer Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Seniorenorganisationen und –verbände wird auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbungen nach öffentlichen Aufruf des Oberbürgermeisters vom bestehenden Beirat vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.</p> <p>(2) Die Vertreterinnen und Vertreter sollen fachliche Kompetenzen in Bezug auf Seniorinnen und Senioren insbesondere zu folgenden Bereichen besitzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung 2. Wohnen und Bauen 3. Pflege, Barrierefreiheit und Mobilität 4. Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe 5. Kultur und Freizeit <p>(3) Die/ der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege wird über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.</p> <p>(4) Die/der kommunale Seniorenbeauftragte ist natürliches Mitglied.</p> <p>(5) Das Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales wird vom Fachausschuss vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.</p> <p>(6) Die/der Vertreter/in des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung ist natürliches Mitglied.</p>

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau – Vergleichende Übersicht zur Aktualisierung der Satzung

<p align="center"><u>- noch § 5 Berufungsverfahren –</u></p> <p>(6) Die erstmalige Vollversammlung zur Bildung des kommunalen Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung und wird durch die Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt.</p>	<p align="center"><u>- noch § 5 Wahl und Amtszeit –</u></p> <p>(7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates von diesem berufen. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt bis die Neubestellung des Beirates durch den Stadtrat erfolgt ist.</p>
<p>§ 6 Vorsitz</p>	<p>§ 6 Geschäftsgang</p>
<p>(1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl erfolgt geheim.</p> <p>(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung.</p> <p>(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.</p> <p>(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen sowie die Niederschriften zuständig.</p>	<p>(1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner dies erfordern.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>(4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst</p>

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau – Vergleichende Übersicht zur Aktualisierung der Satzung

Textfassung 20. Dezember 2010	Neufassung - Stand Juni 2015
<p>§ 7 Sitzungen, Einberufung, Beschlussfassung</p>	<p>§ 7 Ausscheiden / Nachrücken</p>
<p>(1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt sind.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat wird nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertel seiner Mitglieder, jedoch mindestens viermal jährlich zu Sitzungen von dem Vorsitzenden einberufen.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.</p> <p>(4) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(5) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden. Im letzteren Fall ist die schriftliche Bestätigung erforderlich.</p> <p>(6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte der Seniorenbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds der Seniorenorganisationen und – verbände schlägt der Beirat aus der Reihe der dazugehörigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter mindestens eine Person vor, die für das ausscheidende als stimmberechtigtes Mitglied nachrücken soll. Die Berufung erfolgt durch den Stadtrat</p>

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau – Vergleichende Übersicht zur Aktualisierung der Satzung

Textfassung 20. Dezember 2010	Neufassung - Stand Juni 2015
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld
Die Satzung tritt am Tage nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft.	Es gilt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Entschädigung in der jeweils gültigen Fassung.
-	§ 9 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau vom 20. Dezember 2010 außer Kraft.